Bundesblatt

103. Jahrgang

Bern, den 18. Januar 1951

Band I

Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr

Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. – Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern

Bundesratsbeschluss

betreffend

die Volksabstimmung vom 15. April 1951 über die Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung (Notenbank)

(Vom 12, Januar 1951)

Der Schweizerische Bundesrat,

in Erwägung:

- 1. dass am 1. September 1949 von 89 553 stimmberechtigten Schweizerbürgern das Begehren um Revision der Absätze 3 und 6 von Artikel 39 der Bundesverfassung gestellt worden ist;
- 2. dass somit die Bedingungen, unter welchen ein Volksbegehren auf Abänderung der Bundesverfassung gemäss Artikel 121 der Bundesverfassung der Volksabstimmung zu unterstellen ist, erfüllt sind;
- 3. dass die Bundesversammlung am 23. Juni 1950 beschlossen hat, das Volksbegehren der Abstimmung des Volkes und der Stände mit dem Antrag auf Verwerfung und auf Annahme des Gegenentwurfes der Bundesversammlung, der die Absätze 2, 3, 6 und 7 des Artikels 39 der Bundesverfassung ersetzt, zu unterbreiten:

beschliesst:

Art. 1

Das Volksbegehren betreffend die Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung über die Notenbank (Freigeldinitiative) wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Bundesblatt. 103. Jahrg. Bd. I.

Art. 2

Diese Abstimmung findet im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft am 15. April 1951 und, wo nötig, am Vortage statt.

Art. 3

Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die gemäss den gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Abstimmung nötigen Massnahmen zu treffen.

Art. 4

Telegraphische Meldungen der Abstimmungsergebnisse von den Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden an die kantonalen Zentralstellen und von diesen an die Bundeskanzlei sind gebührenfrei, ebenso telephonische Meldungen, wenn die Verbindungen über handbediente Zentralen hergestellt werden.

Art. 5

Dieser Bundesratsbeschluss ist den Kantonen zum Anschlag mitzuteilen und in das Bundesblatt aufzunehmen.

Bern, den 12. Januar 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Ed. von Steiger

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

17

Bundesratsbeschluss betreffend die Volksabstimmung vom 15. April 1951 über die Revision des Artikels 39 der Bundesverfassung (Notenbank) (Vom 12. Januar 1951)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1951

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 03

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 18.01.1951

Date

Data

Seite 49-50

Page

Pagina

Ref. No 10 037 320

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.